



Verantwortlich: Dietmar Meyer  
Amt: Kämmerei

## SITZUNGSVORLAGE

**S/X/413**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	27.11.2024	12	ja
Samtgemeindeausschuss	02.12.2024		nein

### **Verzicht auf Jahresabschlussprüfungen für die BBG Verwaltungsgesellschaft mbH und die BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 158 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann die Kommune ggf. bei den Gesellschaften BBG Verwaltungsgesellschaft mbH und BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes beschließen, dass die Unternehmen - abweichend von der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag - auf bestimmte Zeit auf Jahresabschlussprüfungen verzichten können. Ausgenommen sind hier Unternehmen der Energieversorgung, der Verkehrsbetriebe für den öffentlichen Verkehr oder Hafengebiete. Außerdem setzt § 53 HGRG eine mehrheitliche Beteiligung der Kommunen voraus.

Bei den o. g. Gesellschaften handelt es sich um die Gesellschaften, die den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in den Samtgemeinden Gellersen (nur Gemeinde Reppenstedt) und Bardowick (nur Gemeinden Bardowick und Vögelsen) zum Gegenstand haben.

Der Glasfaserausbau ist abgeschlossen, so dass die eigentliche Geschäftstätigkeit nur noch darin besteht, die Pachtzahlungen für die Verpachtung des Glasfasernetzes einzunehmen und die aufgenommenen Schulden bzw. die Zinsen für den Glasfaserausbau daraus zu bedienen.

Mithin ist die eigentliche Geschäftstätigkeit beider Gesellschaften marginal und überschaubar.

Der Beschluss über einen Prüfungsverzicht setzt gem. § 158 Abs. 4 NKomVG voraus, dass

1. der Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist,
2. die Verhältnisse des Unternehmens geordnet sind und
3. die Betriebsführung des Unternehmens einfach und übersichtlich ist.

Des Weiteren ist ein Beschluss beider beteiligten Samtgemeinden erforderlich. Der Aufsichtsrat der BBG wurde in dieser Frage beteiligt und hat dem hier vorgeschlagenen Vorgehen zur Vermeidung von Prüfungskosten zugestimmt.

#### **BBG Verwaltungsgesellschaft mbH**

§ 53 HGRG setzt eine mehrheitliche Beteiligung der Kommunen voraus. Dies liegt hier nicht vor, so dass § 158 NKomVG hier keine Anwendung findet.

#### **Nachrichtlich:**

Gegenstand dieses Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Beteiligung, insbesondere Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung bei der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Bilanzsumme dieser Gesellschaft lag zum 31.12.2022 lediglich bei 11.514,01 €. Die Erträge betragen 2022 30,50 €. Es gab einen Fehlbetrag i. H. v. - 682,80 € (Vj.: - 96,60 €).

### **BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG:**

Die Gesellschafter der Breitbandnetz Bardowick-Gellersen Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG haben sich zu einer Kommanditgesellschaft zusammengeschlossen, um das Glasfasernetz in den Gemeinden Bardowick, Reppenstedt und Vögelsen zu bauen. Die BBG Verwaltungsgesellschaft mbH tritt hier als persönlich haftende Gesellschafterin auf. Gründungskommanditisten sind die Internexio Pacht- und Management GmbH (jetzt Greenfiber) (10 %), Samtgemeinde Bardowick (42,5 %), Samtgemeinde Gellersen (42,5 %) und ElbKom Kommunalservice AöR (5 %).

Die Jahresschlussbilanz zum 31.12.2022 weist eine Bilanzsumme von 12.091.751,71 € aus. Für das Geschäftsjahr 2022 beträgt der Jahresfehlbetrag nur noch 58.383,02 € (bei 136.885,00 € Pachterlösen). Für die Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2019 bis 2022 wurden 2022 20.755,00 € sonstige Rückstellungen gebildet.

Bei der BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG ist festzustellen, dass lediglich noch der Schuldendienst zu leisten ist und die Miet- und Pachtzahlungen des Netznutzers vereinnahmt werden. Die eigentliche Geschäftstätigkeit erstreckt sich nur noch auf diesen Bereich, da der Ausbau des Netzes abgeschlossen ist. Insofern werden die Tatbestandsvoraussetzungen zu Ziffer 2. und 3. des § 158 Abs. 4 NKomVG vorliegen.

Fraglich ist, ob der Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist. Hier wurde bereits im Jahr 2021 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg dargelegt, dass bei der Bilanzsumme von rund 4.000.000,00 € (2019) und 8.000.000,00 € im Jahr 2020 keine Geringfügigkeit vorliegen würde. Ein Prüfungsverzicht wurde daher seinerzeit nicht empfohlen. Das Kriterium der Geringfügigkeit ist lt. RPA-Stellungnahme aus dem Jahr 2021 regelmäßig nur bei sogenannten Vorratsgesellschaften ohne Aufnahme einer Geschäftstätigkeit. Ein weiteres Indiz für einen geringeren Betriebsumfang könnten lt. RPA die Kriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267 a HGB darstellen:

- (1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
1. 450.000 Euro Bilanzsumme;
  2. 900.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
  3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Die KG konnte 2022 aufwachsende Pachterträge i. H. v. 136.885,00 € erzielen. Die Umsatzerlöse liegen auch nach dem erwarteten Aufwuchs der Pachteinnahmen weit unter der genannten Grenze von 900.000,00 €.

Anders verhält es sich bei der Bilanzsumme. Im Rahmen der Abwägung der Verwaltung wird die Bilanzsumme der KG (ca. 12.000.000,00 €) von der Verwaltung jedoch nicht als wesentliches Kriterium angesehen. Die Höhe der Bilanzsumme ergibt sich auf der Aktivseite der Bilanz aus der Höhe der Sachanlagen (Glasfasernetz) und auf der Passivseite der Bilanz aus der dafür erforderlichen Kreditaufnahme. Die Voraussetzung einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267 a HGB wären somit erfüllt, da zwei der drei gesetzlich festgeschriebenen Grenzwerte nicht überschritten werden.

In § 158 Abs. 4 Ziffer 1 wird der Begriff „gering“ verwandt. Dieser ist nicht näher definiert. Die Auslegung des RPA mag nachvollziehbar sein. Aus Sicht der Samtgemeindeverwaltung kann dieser unbestimmte Rechtsbegriff hier jedoch durchaus einschlägig sein. Der Begriff wird dahingehend interpretiert, dass eine Geringfügigkeit auch unter 20.000.000,00 € vorliegt, zumal sich hier die Sachanlage (Glasfasernetz) zukünftig nicht ändert. Der Wert des Glasfasernetzes verringert sich allenfalls um die jährlichen Abschreibungen.

Des Weiteren sieht die Verwaltung das Kriterium hinsichtlich der Höhe des Umsatzes bzw. der Bilanzsumme auch als untergeordnet gegenüber den anderen beiden Kriterien an.

Wie bereits oben dargelegt, besteht die eigentliche Geschäftstätigkeit nur noch aus der Einnahme der Pachtzahlungen und des Schuldendienstes. Neben der Erstellung der Jahresabschlussunterlagen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss aktuell eine umfassende Jahresabschlussprüfung durchgeführt werden, die jedes Jahr hohe Kosten verursacht. Daher wird vorgeschlagen, dass die Räte der Samtgemeinden Bardowick und Gellersen beschließen, dass zunächst

auf Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaften ab 2024 bis einschließlich 2026 (Ende der Kommunalwahlperioden und Amtszeiten der SGBM) verzichtet wird. Anschließend wäre hierüber erneut zu beraten.

**Beschlussempfehlung:**

Es wird für die Jahre 2024 bis 2026 auf Jahresabschlussprüfungen gem. § 158 Abs. 4 NKomvG für die BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG verzichtet.

**Anlage(n):**

- Schreiben des Landkreises Lüneburg vom 06.04.2024
- vorläufiger Jahresabschluss 2022 der BBG Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG